

9. Teil: Beweisverfahren und Beweismittel

9. Teil: Beweisverfahren und Beweismittel

1. Abschnitt: Grundlagen

I. Beweisgegenstände

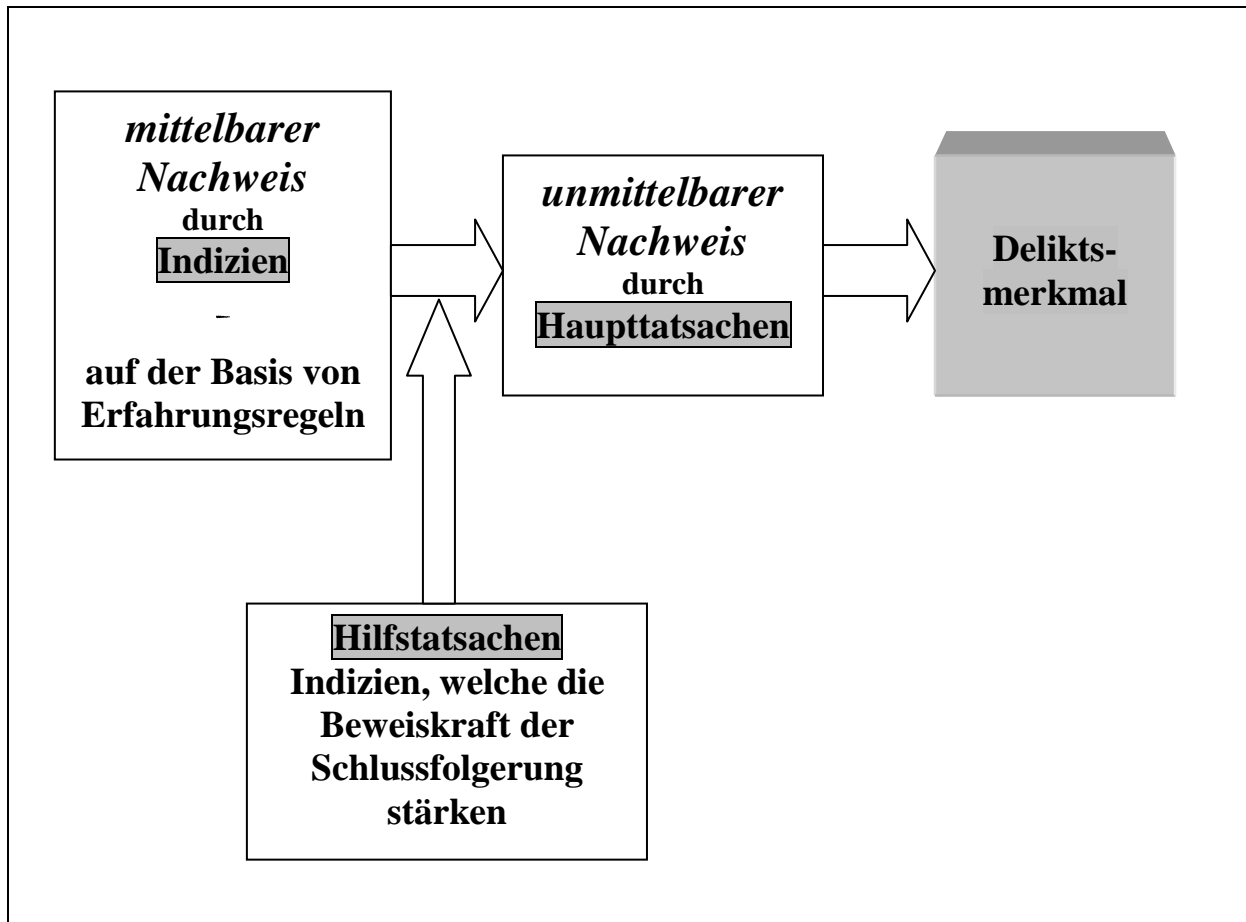
Tatsachen	Recht	
	nur in Ausnahmefällen:	
	1.	in Bezug auf ausländisches Recht
	2.	in Bezug auf inländisches Gewohnheitsrecht

9. Teil: Beweisverfahren und Beweismittel

II. Unmittelbarer und mittelbarer Beweis		
erläutert anhand einer Totschlagshandlung i. S. d. § 212 I StGB:		
Tatsachenarten	Begriff (Definition)	Beispiele
Zu beweisende Haupttatsache	Tatsachen, die sich direkt unter eine materiell-rechtliche Vorschrift subsumieren lassen	Totschlagshandlung (i. S. d. § 212 StGB): Messerstich in das Herz des Opfers durch den Angeklagten
Indiztatsachen	Tatsachen, die einen Schluss auf Haupttatsachen zulassen	(1) Fingerabdrücke des Angeklagten auf der Tatwaffe (Messer) (2) Alibibeweis: T war zur Tatzeit an einem anderen als dem Tatort
Hilfstatsachen	Tatsachen, welche die Beweiskraft von Beweismitteln zum Gegenstand haben	Der Zeuge, der bekundet, dass der Angeklagte dem Opfer das Messer ins Herz gestochen hat, ist - in seiner Aussage <i>glaubhaft</i> (= Hilfstatsache) und - als Person <i>glaubwürdig</i> (= Hilfstatsache).

9. Teil: Beweisverfahren und Beweismittel

Zusammenhänge:



9. Teil: Beweisverfahren und Beweismittel

2. Abschnitt: Beweisverfahren

	Strengbeweis		Freibeweis	
Anwendungsbereich	1.	schuldrelevante Tatsachen	1.	alle Beweiserhebungen im Ermittlungsverfahren
	2.	rechtsfolgenrelevante Tatsachen	2.	ausschließlich prozessual relevante Tatsachen in der Hauptverhandlung
			3.	im Revisionsverfahren
Verfahren	gesetzlich festgelegter Umgang mit bestimmten Beweismitteln (näher unten 16. Teil)		grds. keine festen Regeln - aber „quasi-gewohnheitsrechtliche Geltung: - der Aufklärungspflicht - der Aussagefreiheit - des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs - der Beweisverbote - der Zeugnisverweigerungsrechte und Vereidigungsverbote	
Zugelassene Beweismittel	Exklusivität der Beweismittel: - Zeugen - Sachverständige - Urkunden - Augenschein (zur Einteilung noch nachfolgend)		keine Exklusivität der Beweismittel: Beispiel: Telefonanruf bei behandelndem Arzt, um die Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten festzustellen	
„Doppelrelevante“ Tatsachen				
Begriff	Tatsachen, die für Schuldfrage <u>und</u> Prozessentscheidung bedeutsam sind			
Verfahren	Geltung des Strengbeweisverfahrens			
Beispiel	(wahrscheinlicher) früherer Tatbegehungszeitpunkt → Verjährtsein der Tat und → Unmöglichkeit der Täterschaft des Angeklagten (Alibi)			

9. Teil: Beweisverfahren und Beweismittel

3. Abschnitt: Zu den einzelnen Beweismitteln

I. Übersicht

Beweismittel		Informationserlangung durch:
A. Personalbeweise	1. Zeugen	Aussagen
	2. Sachverständige	Aussagen
B. Sachbeweise	1. Urkunden (Schriftstücke)	(grds.) Verlesung
	2. sonstige Beweisgegenstände	Augenschein


II. Details

A. Personalbeweise

1. Zeugen

Aussageziel:

Angabe von vergangenen oder gegenwärtigen äußeren oder inneren Tatsachen (einschließlich der Tatsachenbasis von Werturteilen)

Zeuge	Zeuge vom Hörensagen
bekundet das, was er selbst wahrgenommen hat	bekundet das, was andere gesagt haben 

9. Teil: Beweisverfahren und Beweismittel

Vernehmungsablauf	
Belehrung (§ 57 StPO)	über:
	(1) Zeugnisverweigerungsrecht (§ 52 III StPO)
	(2) Auskunftsverweigerungsrecht (§ 57 StPO)
	(sobald entsprechende Anhaltspunkte entstehen)
Vernehmung zur Person (§ 68 StPO)	(1) Name
	(2) Alter
	(3) Beruf
	(4) Anschrift
	Einschränkungen möglich
Vernehmung zur Sache (§ 69 StPO)	(1) Bericht – im Zusammenhang – (§§ 69 I 1, 161 a I 2 StPO)
	(2) Verhör – Fragen und Vorhalte – (§ 69 II StPO) (Kreuzverhör – § 239 StPO – wird nicht praktiziert)

9. Teil: Beweisverfahren und Beweismittel

Zeugenpflichten - staatsbürgerliche Pflichten -	
Hauptpflichten	Erscheinenspflicht (§§ 48, 51, 161 a StPO, Art. 6 II EGStGB)
	Pflicht zu wahrheitsgemäßer Aussage (§§ 153 ff. StGB) - Einschränkung durch Verschwiegenheitspflichten
	Eidespflicht (insbes.: §§ 59 ff., 161 a I 3 StPO – sowie Art. 4 I GG: Verweigerung des Schwörens)
Nebenflichten	Duldung (insbesondere):
	(1) von körperlichen Untersuchungen (§ 81 c StPO)
	(2) von Bild-Ton-Aufzeichnungen einer Aussage (§ 58 a StPO)
	(3) der öffentlichen Fahndung nach ihm (§ 131 a III StPO)

9. Teil: Beweisverfahren und Beweismittel

Zusätze zu den Zeugenpflichten:

Zur Falschheit der Aussage i. S. d. §§ 153 ff. StGB		
<p>Obwohl ein grundsätzliches Ziel des Strafverfahrens die Ermittlung der – objektiven/materiellen – Wahrheit ist, werden unterschiedliche Auffassungen zur Falschheit der Aussage i. S. d. §§ 153 ff. StGB vertreten.</p> <p>- "Falschheit" bedeutet Inkongruenz zwischen:</p>		
Objektive Theorie	Subjektive Theorie	Pflicht-Theorie (Verletzung der prozessualen Wahrheitspflicht)
Aussage(inhalt) und objektiver Wirklichkeit	Aussage(inhalt) und aktuellem Vorstellungsbild des Aussagenden	Aussage(inhalt) und Wissen, das der Aussagende bei kritischer Prüfung seines Erinnerungsvermögens hätte reproduzieren können

Zur Auslegung des § 60 Nr. 2 StPO		
Konstellation 1	Konstellation 2	Konstellation 3
<p>Im Falle einer Begünstigung oder Strafvereitelung muss eine Vereidigung nur dann unterbleiben, wenn sie vor der Hauptverhandlung begangen wurde.</p>	<p>Im Falle der Zusage einer Falschaussage vor der Hauptverhandlung - bloße Vorbereitungshandlung! - sei eine Vereidigung (im Anschluss an die Falschaussage) zulässig.</p>	<p>Der erst durch die Aussage selbst auftretende Verdacht einer Begünstigung oder Strafvereitelung steht einer Vereidigung nicht entgegen.</p>

9. Teil: Beweisverfahren und Beweismittel

Zeugenrechte	
Zeugnisverweigerungsrechte (§§ 52 ff. StPO)	Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 StPO)
beziehen sich auf die Aussage insgesamt	bezieht sich auf einzelne Tatsachen
<ul style="list-style-type: none"> - aus persönlichen Beziehungen (§ 52 StPO) - aus beruflichen Gründen (Berufsgeheimnisse) (§§ 53, 53 a StPO, § 203 StGB) <p>-----</p> <p style="text-align: center;">Details → nächste Tabelle</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Zeugen oder des Angehörigen vor einer Belastung - kein Schutz des Beschuldigten (str.) - Auskunftsverweigerung muss ausdrücklich erklärt werden - Belehrung über Recht (§ 55 II StPO) <ul style="list-style-type: none"> - nur zum Schutz des Zeugen und dessen Angehörigen - § 252 StPO greift nicht in Bezug auf § 55 StPO

9. Teil: Beweisverfahren und Beweismittel

Zeugnisverweigerungsrecht (ZV) - Vertiefung -					
Aus <i>persönlichen</i> Beziehungen (§ 52 StPO)	Aus <i>beruflichen</i> Gründen (§§ 53, 53 a StPO, § 203 StGB)				
Zeugnisverweigerungsrecht nur in Relation <u>zu einem</u> von mehreren Beschuldigten	Zweck und Anwendungsbereich				
<p>Bei <u>einheitlichen Verfahren</u> gilt:</p> <p>Das ZV besteht dann hinsichtlich <u>aller</u> Beschuldigten, wenn der Aussagesachverhalt auch seinen Angehörigen betrifft.</p> <p>Ein einheitliches Verfahren liege vor:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Meinung 1</th> <th style="text-align: center;">Meinung 2</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">bei gleichzeitiger paralleler Ermittlung</td> <td style="text-align: center;">bei einer förmlichen Entscheidung der Staatsanwaltschaft</td> </tr> </tbody> </table> <p>Das ZV</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>besteht fort</u>, auch bei <i>Abtrennung</i> oder Einstellung des Verfahrens gegen den Angehörigen - <u>entfällt</u>, bei <i>rechtskräftigem Abschluss</i> des Verfahrens gegen den Angehörigen oder bei dessen Tod. 	Meinung 1	Meinung 2	bei gleichzeitiger paralleler Ermittlung	bei einer förmlichen Entscheidung der Staatsanwaltschaft	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zweck: Schutz der Institution 2. Erweiternde Auslegung nicht möglich <p>- Aber: in Ausnahmefällen Zeugnisverweigerungsrecht <u>direkt aus</u> der <u>Verfassung</u>, z. B.;</p> <p><u>bejaht</u> bei Psychologin einer Anlaufstelle für sexuell missbrauchte Frauen. <u>verneint</u> bei Betreuerin einer „Babyklappe“</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. ZV von Medienmitarbeitern besonders zu beachten 4. Der Geistliche muss nicht einer staatlich anerkannten, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, aber er muss eine herausgehobene Stellung in der Gemeinschaft innehaben. Ihm muss eine seelsorgerische Tätigkeit übertragen und ein Amt anvertraut sein; nicht hauptberuflich. (JuS 2010, 932)
Meinung 1	Meinung 2				
bei gleichzeitiger paralleler Ermittlung	bei einer förmlichen Entscheidung der Staatsanwaltschaft				

9. Teil: Beweisverfahren und Beweismittel

Zusatz:

Der unbefangene Gebrauch eines Zeugnisverweigerungsrechts wäre nicht gewährleistet, wenn der verweigerungsberechtigte Zeuge die Prüfung der Gründe für sein Aussageverhalten befürchten müsste.

Deshalb dürfen aus der (auch nur anfänglichen) Zeugnisverweigerung keine für den Angeklagten nachteiligen Schlüsse gezogen werden.

Demgegenüber ist ein nur teilweises Schweigen des Zeugen zur Sache einer Beweiswürdigung zugänglich.

Ein solches Teilschweigen liegt allerdings nicht vor, wenn ein Zeuge sich nicht zum Tatvorwurf (sondern etwa nur zu den Haftbedingungen oder zum Vorliegen eines Haftgrundes) äußert. (§§ 52 I Nr. 3, 261 StPO).

(JA 2014, 632)

9. Teil: Beweisverfahren und Beweismittel

Verfahrensbeteiligte als Zeugen		
Fragestellung: Dürfen Richter, Staatsanwälte oder Verteidiger noch in ihrer Funktion tätig werden, wenn sie in derselben Sache bereits als Zeugen aufgetreten sind? (zu Beschuldigten die nächste Tabelle)		
Richter	Staatsanwälte	Verteidiger
<p>Zeugenvernehmung (nicht schon -benennung!) → Ausschluss kraft Gesetzes (§ 22 Nr. 5 StPO)</p>	<p>Staatsanwalt kann grds. als Zeuge auftreten (str.). Er darf aber nicht seine eigene Aussage im Schlussplädoyer würdigen. → Insoweit muss anderer Vertreter der StA tätig werden.</p> <p>----- Beachte: BGH, NStZ 2008, 353: Tendenz zu einer Rechtsprechungsänderung</p>	<p>Verteidiger kann ohne Weiteres als Zeuge aussagen und seine eigene Aussage würdigen.</p> <p>-----</p> <p style="text-align: center;">! Achtung !</p> <p>Während seiner Aussage fungiert er nicht als Verteidiger → Im Falle <i>notwendiger</i> Verteidigung muss über den Aussagezeitraum ein anderer Pflicht- oder Wahlverteidiger auftreten.</p>
<p>Durch dienstliche Kenntniserlangung Erfahrenes kann durch dienstliche Erklärung in die HV eingeführt werden. → kein Ausschluss</p>		
<p>Außerdienstliche Kenntniserlangung kann durch dienstliche Erklärung als in Wahrheit nicht gegeben bekundet werden. → kein Ausschluss</p>		

9. Teil: Beweisverfahren und Beweismittel

Verfahrensbeteiligte als Zeugen - Mitbeschuldigte -	
<p>Anknüpfungsfall: Gegen X und Y wird eine Hauptverhandlung wegen Mordes in Mittäterschaft durchgeführt. X soll im Verfahren als Zeuge aussagen.</p>	
<p>Variante 1: X soll zu seinem eigenen Verhalten als Zeuge aussagen.</p>	<p>→ unzulässig Angeklagten- und Zeugenrolle sind inkompatibel; insbes. Angeklagter darf lügen – Zeuge untersteht Wahrheitspflicht</p>
<p>Variante 2: X soll zum Verhalten des Y als Zeuge im einheitlichen Verfahren aussagen.</p>	<p>→ unzulässig</p>
<p>Variante 3: Das einheitliche Verfahren gegen X und Y wird getrennt, gerade um X als Zeugen zum Verhalten des Y vernahmen zu können.</p>	<p>→ unzulässig Mitbeschuldigter darf nicht gezielt zum Zeugen in eigener Sache „umfunktioniert“ werden.</p>
<p>Variante 4 Das einheitliche Verfahren gegen X und Y wird aus anderen Gründen – endgültig oder vorübergehend – getrennt. X soll nun als Zeuge zu einer Tat des Y vernommen werden, die ihm (X) nicht ebenfalls vorgeworfen wird (einem Diebstahl, gelegentlich und auf der Rückfahrt vom Tatort):</p>	<p>Meinungsstand: (a) formeller Beschuldigtenbegriff (Rsprg.) Da X aufgrund der Verfahrenstrennung formell nicht mehr Mitbeschuldigter ist, soll er zu dieser anderen Tat als Zeuge vernommen werden dürfen.</p> <p>(b) rein materieller Beschuldigtenbegriff Der Verdächtige (X) sei aufgrund des Tatverdachts im materiellen Sinne Beschuldigter. Also könne er nicht Zeuge sein. Gegenargument: §§ 55, 60 Nr. 2 StPO kennen den tatverdächtigen Zeugen.</p> <p>(c) formell-materieller Beschuldigtenbegriff Beschuldigtenstatus setze voraus: (i) Akt der Beschuldigung (formeller Aspekt) und (ii) Verdacht (materieller Aspekt). Dieser Beschuldigtenstatus sei auch durch „Rollentausch“, aufgrund einer Verfahrenstrennung (bis zum Abschluss des eigenen Verfahrens) nicht mehr verlierbar.</p> <p><u>Hintergrund:</u> Als Zeuge muss der Beschuldigte die Wahrheit sagen. → Gefahr der Selbstbelastung (auch, wenn er auf § 55 StPO rekurriert)</p>

9. Teil: Beweisverfahren und Beweismittel

Zum Zeugnisverweigerungsrecht des verschwundenen Zeugen	
Fall:	Gegen die Eheleute X und Y wird eine HV wegen Betruges in Mittäterschaft durchgeführt. Y legt Rechtsmittel gegen die Verurteilung ein, X nicht. X kann im Verfahren der Y nicht vernommen werden, da er flüchtig ist.
Problemstellung:	Bestehen eines Zeugnisverweigerungsrechts des verschwundenen Zeugen
Meinung 1:	Das Zeugnisverweigerungsrecht des § 252 StPO ist analog anwendbar, wenn sich ein früherer Beschuldiger auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen könnte, wenn er nunmehr in der Hauptverhandlung als Zeuge vernommen werden würde. Ein Verlesung der früheren Einlassung nach § 251 StPO ist unzulässig.
Meinung 2:	Es liegt keine Situation des § 252 StPO vor, wenn der Zeuge unbekanntem Aufenthalts ist. Dies gelte auch bei früheren Mitbeschuldigten. Die Unverwertbarkeit der Aussage müsse auf § 52 III StPO gestützt und es müsse darauf abgestellt werden, dass eine Zeugenbelehrung wegen der früheren Beschuldigtenstellung niemals stattgefunden hat.
Besonderheit des konkreten Falles:	Die frühere Aussage sei verwertbar, weil diese einen <i>täterbegünstigenden</i> Inhalt habe und die Familienbande durch diese nicht verletzt werde. (JA 2014, 712)

9. Teil: Beweisverfahren und Beweismittel

Zeugenschutz	
Ansatz	Zeuge ist nicht nur Objekt der Beweisaufnahme, sondern Verfahrenssubjekt
Schutzbereiche	(1) Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II 1 GG)
	(2) Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG)
	(3) Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG)
Herleitung von Schutzpflichten	(1) Verfassungsrechtliche Schutzpflichten
	(2) Fürsorgepflicht des Gerichts aus §§ 223, 251 StPO
Geschützte Zeugengruppen	(1) Gefährdete Zeugen
	(2) Opferzeugen Zeugen, die nach ihren früheren Aussagen Opfer von Sexualdelikten wurden
	(3) Kindliche Zeugen in Strafverfahren wegen Gewaltverbrechen und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auch dann, wenn sie als Opfer ausscheiden
Regelungen der StPO und des GVG	(1) Verschweigen des Wohnorts (§ 68 I 2, II StPO)
	(2) Geheimhaltung der Identität (§ 68 III StPO)
	(3) Ausschluss des Angeklagten (§ 247 StPO)
	(4) Ausschluss der Öffentlichkeit (§§ 171 b, 172 GVG)
	(5) Vernehmung kindlicher Zeugen allein durch den Vorsitzenden (§ 241 a I StPO)
	(6) Einsatz von Videotechnik als Beweismittel und als Vernehmungsmöglichkeit (§§ 58 a, 168 e, 247 a, 255 a StPO)
	(7) Zeugen- und Opferbeistand (§ 68 b S. 1, 2 StPO; z. B.: zur Sicherung der Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte)
	(8) Schutz von Opferzeugen (§§ 397 a, 406 f, g StPO)

9. Teil: Beweisverfahren und Beweismittel

2. Opferrechtsreformgesetz – 2009 – Überblick –	
Paragraph	Inhalt
§ 48 I StPO	Pflicht des Zeugen, zur Vernehmung vor dem Richter zu erscheinen und auszusagen
§ 68 a II 1 StPO	Fragen zur Glaubwürdigkeit des Zeugen
§ 68 b I StPO	Allgemeines Recht des Zeugen, sich eines anwaltlichen Beistandes zu bedienen; Anwesenheitsrecht des Zeugenbeistandes
§ 68 b II StPO	Beiordnung eines Zeugenbeistandes
§ 154 f StPO	Vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen Abwesenheit des Beschuldigten
§ 163 III StPO	Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch die Polizei

9. Teil: Beweisverfahren und Beweismittel

2. Sachverständigenbeweis	
Aufgaben	aa) Tatsachen aus seiner besonderen Qualifikation bekunden bb) Erfahrungssätze mitteilen, Werturteile und Prognosen abgeben cc) Gutachten erstellen
Grundbegriffe der Tätigkeit	aa) Anknüpfungstatsachen insbes. die Informationen aus den – übersandten – Akten bb) Befundstatsachen die aufgrund der Sachverständigentätigkeit festgestellten Tatsachen cc) Zusatzstatsachen Tatsachen, von denen der Sachverständige gelegentlich – nicht aufgrund seiner besonderen Sachkenntnis – seiner Tätigkeit erfährt (etwa: Geständnis des Probanden). – Insoweit ist Zeugenvernehmung erforderlich.
Pflichten	aa) Grundpflichten (§ 72 StPO) - Erscheinungspflicht - Aussage- bzw. Gutachtenspflicht (§ 82 StPO) - Wahrheitspflicht - Eidespflicht (§ 79 StPO) bb) Belehrungspflicht ggü. dem Probanden - hinsichtlich der Nicht-Verpflichtung zur Mitwirkung (nemo-tenetur-Prinzip); analoge Anwendung des § 136 StPO; a. M. die Rsprg. - § 81 c II, III StPO
Recht	Gutachten-Verweigerungsrecht §§ 76, 53, 53 a, 55 StPO
Auswahl und Bestellung	aa) durch Gericht (§ 73 StPO) bb) durch StA im Ermittlungsverfahren (str.) cc) durch Beschuldigten (§ 220 StPO) Achtung: keine „Waffengleichheit“: (1) Beschuldigter muss Sachverständigen selbst bezahlen (2) Sachverständiger hat - kein Akteneinsichtsrecht - kein Recht auf Kontakt mit inhaftiertem Beschuldigtem - kein Anspruch auf Verfahrensaussetzung oder -unterbrechung (Siehe noch §§ 244 III 2, 245 II StPO)
Austauschbarkeit	ist gegeben (bei Zeugen nicht möglich)
Macht	Richter muss Resultate des Sachverständigen kritisch überprüfen und plausibel begründen, warum er diesen folgt. Problem: Fachliche Überlegenheit kann Sachverständigen zu „Richter in Weiß“ werden lassen, der Entscheidung dominiert.
Sachverständiger Zeuge	(§ 85 StPO) ist Zeuge (also nicht austauschbar), der aufgrund seiner Sachkenntnis Dinge des Tathergangs erkannt hat, die „normalen“ Zeugen verborgen blieben

9. Teil: Beweisverfahren und Beweismittel

B. Sachbeweise

1. Urkundenbeweis (§§ 249 ff. StPO)		
Begriff der Urkunde im Strafverfahren	aa)	Schriftstück
	bb)	Verlesbarkeit
	cc)	Gedankeninhalt ist zur Beweiserbringung geeignet (- Echtheit ist nicht erforderlich)
Beweiserhebung	aa)	grundsätzlich Verlesung (§ 249 I StPO)
	bb)	Selbstleseverfahren möglich (§ 249 II StPO) - insbes. bei umfangreichen Druckwerken

Zusätze:

Urkundenbegriff i. S. d. §§ 267 ff. StGB				
Perpetierungs- funktion	Beweisfunktion		Garantie- funktion	
	Beweis- eignung	Beweisbestimmung		
		Absichts- urkunden		Zufalls- urkunden

Strafprozessualer und materiell-rechtlicher Urkundenbegriff - Unterschiede -		
	Strafprozessualer Urkundenbegriff	Materiell-rechtlicher Urkundenbegriff
(1)	Verlesbarkeit notwendig → Beweiszeichen sind keine Urkunden	Verlesbarkeit nicht notwendig → Beweiszeichen sind Urkunden
(2)	Aussteller muss nicht erkennbar sein	Aussteller muss erkennbar sein

9. Teil: Beweisverfahren und Beweismittel

2. Sog. Augenscheinsbeweis (§§ 86 ff., 225 StPO)	
Abgrenzung	<p>jede Wahrnehmung mit einem der fünf Sinne, die nicht unter eine andere Form des Strengbeweises fällt</p> <p><i>Beispiel:</i> Betrachtung der <i>Papierart</i> einer Urkunde. Gedanklicher <i>Inhalt</i> der Urkunde wird dagegen durch Verlesung in die HV eingeführt (Ausnahme: Selbstleseverfahren).</p> <p>Ausnahmefall nach dem 3. Strafsenat des BGH: Auch der verlesbare Inhalt von Schriftstücken ist dem Augenscheinsbeweis zugänglich, wenn auch der Gedankliche Inhalt der Urkunde quasi durch „einen Blick“ auf diese erfasst wird.</p> <p><i>Beispiel:</i> → Anlage</p>
Nicht aufgesuchte Wahrnehmung	<p>ist kein Augenscheinsbeweis</p> <p><i>Beispiel:</i> Richter bemerkt, dass der Zeuge während seiner Vernehmung außerordentlich nervös wird.</p>
Augenscheinsgehilfen	<ul style="list-style-type: none"> - Wahrnehmung anstelle des Gerichts <p><i>Beispiel:</i> Übertragung der Augenscheinseinnahme eines gesunkenen Schiffes an Taucher.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz gemäß den Vorschriften über Sachverständige (§§ 73, 74, 75 StPO) - Aussage über Wahrnehmung als Zeuge